

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 558/2006
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	06.12.2006	Beratung
Rat	14.12.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 11

Anpassung der Betriebssatzungen der Einrichtungen "Abwasserwerk" und "Abfallwirtschaftsbetrieb" an die neue Eigenbetriebsverordnung, Bildung von Stammkapital

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Änderung der Betriebssatzungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in der nachstehend beschriebenen Form.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Durch Artikelgesetz vom 16.11.2004 ist die Eigenbetriebsordnung (EigVO) des Landes an die neue Gemeindeordnung und die NKF-Haushaltsvorschriften angepasst worden. Die Übergangsfrist, bis zu der die alte EigVO noch maßgeblich sein konnte, endete am 31.12.2005. Folglich sind die Betriebsatzungen mit Wirkung zum 01.01.2006 anzupassen. Diese „Rückwirkung“ ist unproblematisch, da Betriebsatzungen keine unmittelbare Außenwirkung entfalten.

In der Sitzung des Rates am 08.06.2006 wurden bereits redaktionelle Anpassungen der Betriebsatzungen vorgenommen. Eine darüber hinaus gehende inhaltliche Änderung ist nach Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hinsichtlich des in der Betriebsatzung ausgewiesenen Stammkapitals erforderlich.

In § 9 Abs. 2 EigVO sowie in § 22 Abs. 2 EigVO sind folgende Regelungen zum Stammkapital eines Betriebes getroffen:

- **§ 9 Abs. 2 EigVO**
„Das in der Betriebsatzung festzusetzende Stammkapital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Betriebes darzustellen.“
- **§ 22 Abs. 2 EigVO**
„Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebsatzung festgelegten Betrag anzusetzen.“

Der § 6 Abs. 2 der aktuellen Betriebsatzungen der Einrichtungen des Fachbereichs Umwelt und Technik hat folgenden Wortlaut:

„Stammkapital wird nicht gebildet. Das das Stammkapital ausmachende Kapital wird unter Rücklagen ausgewiesen.“

Obwohl damit formal dem Wortlaut der EigVO entsprochen wird, könnte eine solche Vorgehensweise zukünftig zu Beanstandungen der GPA NRW führen. Sowohl in einem „Info-Brief der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur neuen Eigenbetriebsverordnung für NRW“ als auch in einer telefonischen Anfrage zum Sachverhalt wird von der GPA NRW die Auffassung vertreten, das Stammkapital eines Eigenbetriebs sollte nicht 0 € betragen.

Für diejenigen Einrichtungen, die gemäß Beschluss des Rates am 08.06.2006 zum 01.01.2008 in den städtischen Haushalt reintegriert werden sollen, hält die GPA NRW allerdings eine Änderung der Betriebsatzung für entbehrlich. Die Einrichtungen, die nach den Maßgaben des o.a. Beschlusses ggf. fortgeführt werden, sollten hingegen Stammkapital ausweisen.

Da indes weder durch gesetzliche Vorgabe noch durch behördliche Anweisungen die Höhe des zu bildenden Stammkapitals festgelegt wird, wird vorgeschlagen - in Anlehnung an § 5 GmbH-Gesetz - ein Stammkapital von 25.000 € zu bilden. Dieses würde durch Umschichtung aus der allgemeinen Rücklage erfolgen und somit letztlich lediglich eine redaktionelle Wirkung in der Ausweisung der Schlussbilanz des Jahres 2006 und der folgenden Jahre entfalten.

Es wird daher vorgeschlagen, § 6 Abs. 2 der Betriebsatzungen des Abwasserwerks und des Abfallwirtschaftsbetriebes wie folgt zu ändern:

„Das Stammkapital beträgt 25.000 €.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 6 Abs. 2 entfallen somit.

<-@